



# Ein Platz für Kinder gemeinnützige GmbH



## Präambel

### **„Kinder sind unsere Zukunft“**

Kinder sind das schwächste Mitglied unserer Gesellschaft. Sie können nicht eigenständig handeln, wenn sie nicht kindgerecht behandelt werden. Wir, als Mitglied der Gesellschaft können uns für diese Kinder engagieren und ihnen helfen aus dieser Umgebung herauszukommen. Dafür schaffen wir Plätze, damit sie in eine behütete und liebevolle Umgebung kommen. Schließlich sind sie unsere Zukunft und gelten später anderen Kindern als Vorbild.

## § 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Ein Platz für Kinder gemeinnützige GmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist: München.

## § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens, Selbstlosigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck der Gesellschaft ist, bedürftigen Kindern und Jugendlichen, unabhängig von Nationalität, sozialem Stand oder Religion, konkret zu helfen und dazu beizutragen, dass sich die Situation von Kindern und Jugendlichen langfristig verbessert. Darüber hinaus verfolgt die Gesellschaft den Zweck der Jugendhilfe.

(3) Der mildtätige Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. die finanzielle Unterstützung von Hilfsprojekten für bedürftige Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer finanziellen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind (z.B. Betreuungsangebote für schwerstbehinderte oder traumatisierte Kinder);

- b. die direkte finanzielle Unterstützung von bedürftigen Kindern und Jugendlichen, die aufgrund ihrer finanziellen Situation oder ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen und gleichzeitig finanziellen Bedürftigkeit auf Hilfe angewiesen sind.
- (4) Der gemeinnützige Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Programmen und Projekten für Kinder und Jugendliche (z. B. Kinderheime, Beratungsstellen, ambulante und stationäre Kinderbetreuungsprojekte).
- (5) Sofern die Gesellschaft nicht selbst oder durch eine Hilfsperson tätig wird, kann sie ihre Mittel gemäß § 58 Nr.1 AO auch anderen Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der in Absatz 2 bezeichneten, steuerbegünstigten Zwecke zuwenden.
- (6) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig von Interessenverbänden.

### § 3 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

### § 4 Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro.
- (2) Von dem Stammkapital übernimmt die Stiftung Kinderfonds, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, München, handelnd als Treuhänder der nicht rechtsfähigen Stiftung "Ein Platz für Kinder" für diese einen Geschäftsanteil im Nennbetrag zu 25.000,00 Euro (Geschäftsanteil Nr. 1).
- (3) Die Einlagen sind in bar zu leisten und sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.

## § 5 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
- (3) Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind nur jeweils zwei Geschäftsführer in Gemeinschaft oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder einigen oder allen Geschäftsführern und Liquidatoren das Recht einräumen, die Gesellschaft alleine zu vertreten. In gleicher Weise kann die Gesellschafterversammlung Geschäftsführern und Liquidatoren Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bei der Vertretung der Gesellschaft erteilen und diese Befugnis aufheben.
- (5) Die Geschäftsführer bedürfen zu folgenden Handlungen im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter aufgrund eines mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses:
  - a) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen,
  - b) Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Geschäftszweige und Tätigkeitsgebiete,
  - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - d) Gewährung und Aufnahme von Krediten sowie Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Haftungen,
  - e) Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Gegenständen des Anlagevermögens.

## § 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag, der auf die Aufgabe zur Post folgt. Der Tag der Versammlung wird bei der Fristberechnung nicht mitgezählt.

- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die unterschiedliche Stimmrechtsausübung aus den Anteilen eines Gesellschafters ist zulässig.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (3) Werden durch einen Beschluss Sonderrechte der Gesellschafter beeinträchtigt oder Sonderpflichten neu eingeführt bzw. erweitert, so ist die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters erforderlich.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb eines Monats seit Kenntnis von der Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.

## § 7 Jahresabschluss, Gewinnverwendung und Steuerbegünstigung

- (1) Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung (mit Anhang und Lagebericht) sind von den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten seit Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen. Der festgestellte Jahresabschluss ist von allen Geschäftsführern zu unterschreiben. § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB bleibt unberührt.
- (2) Für die Buchführung und Bilanzierung gelten die steuerlichen Grundsätze der Gewinnermittlung, soweit zwingendes Handelsrecht nicht entgegensteht.
- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sofern die Gesellschafter nicht gemeinnützig sind, erhalten sie keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Nicht gemeinnützige Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass gemeinnützige Gesellschafter, sofern ein Jahresüberschuss vorhanden ist, eine angemessene Verzinsung ihrer Kapitaleinlage erhalten.

## § 8 Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile, insbesondere die Abtretung, die Verpfändung und die Nießbrauchsbestellung, bedarf der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung.

Diese Beschränkung gilt nicht für die Veräußerung von Geschäftsanteilen an Mitgesellschafter.

(2) Über die aus einem Geschäftsanteil hergeleiteten Ansprüche, insbesondere über den Anspruch auf Gewinn und Liquidationserlös, können die Gesellschafter nicht ohne die Genehmigung der Gesellschafterversammlung verfügen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Einräumung einer Unterbeteiligung an einem Geschäftsanteil.

(3) Die Genehmigung im Sinne von Abs. 1 und 2 kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 75 vom Hundert erteilt werden.

## § 9 Auflösung der Gesellschaft

Bei Aufhebung oder Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an die nicht rechtsfähige Stiftung "Ein Platz für Kinder", Aktenzeichen des Finanzamts München für Körperschaften 143/235/01905, die es dem Stiftungsvermögen zuzuführen hat und die Erträge daraus ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 10 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

## § 11 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

In diesem Falle ist die unwirksame Vertragsbestimmung so zu ersetzen, dass der darin zum Ausdruck gekommene Wille der Gesellschafter möglichst weitgehend nach wirt-

schaftlichen Gesichtspunkten verwirklicht wird. Die gleiche Verpflichtung gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke zeigt.

Für die Gesellschaft gelten im übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

### § 12 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Notar- und Registergerichtsgebühren, Kosten der Veröffentlichung und der Gründungsberatung) bis zu einem Gesamtaufwand in Höhe von 2.500,00 EUR; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

Die Gesellschaft trägt zudem die mit etwaigen künftigen Kapitalerhöhungen zusammenhängenden Kosten.

**- Ende der Anlage -**